

**56. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. § 19a „**DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt**“ wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Im Satz 1 wird die Formulierung „Die DAK-Gesundheit beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus mit einem Zuschuss an den Kosten“ durch „Die DAK-Gesundheit übernimmt über die gesetzlichen Leistungen hinaus die Kosten“ ersetzt.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Im Satz 3 wird „der jeweilige Zuschuss“ durch „die jeweilige Kostenübernahme“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Im Satz 1 wird die Formulierung „Die DAK-Gesundheit beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten“ durch „Die DAK-Gesundheit übernimmt die Kosten“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung ist, dass die Geburtsvorbereitung durch eine gemäß § 134a Abs. 2 SGB V zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnigte Hebamme oder einen nach § 124 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Physiotherapeuten durchgeführt wird und die Begleitperson Vater des Kindes oder (Ehe-) Partner der Versicherten ist.“
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Es wird jeweils die Angabe „Entbindungspfleger“ ersatzlos gestrichen
 - bb. In Satz 1 wird der Satzteil „in den letzten Wochen der Schwangerschaft“ ersatzlos gestrichen.
 - cc. Folgender Satz 3 wird neu eingefügt: „Der Zuschuss beträgt höchstens 500,00 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.“
 - d. In Absatz 7 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung ist, dass diese Leistungen durch eine gemäß § 134a Abs. 2 SGB V als Leistungserbringer

- zugelassene oder gemäß § 13 Abs. 4 SGB V zur Versorgung berechnete Hebammen erfolgt.“
- e. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen
 - bb. Im neuen Satz 3 wird das Wort „Entbindungspfleger“ ersatzlos gestrichen.
2. § 22 „**Kostenerstattung**“ Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a. Im Satz 2 wird nach dem Wort „Rechnungslegung“ der Satzteil gestrichen und ersetzt durch „und in Höhe von 69 v.H. im Falle der Arzneimittelversorgung ermittelt
 - b. Folgender Satz 3 wird neu eingefügt: „Anschließend erfolgt eine Kürzung um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v.H. sowie um die gesetzlichen Zuzahlungen.“
 - c. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
3. In der Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit wird im „Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1a SGB V“ im Absatz 2 „Erfolgsbonus“ in der Tabelle Zeile 1 der Text „und nur in Verbindung mit Sportnachweis“ ersatzlos gestrichen.
4. Die Anlage zu § 29 „Wahltarife Krankengeld“ wird wie folgt geändert:
- a. In der „Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld“ wird im Tarif T 61 in der Stufe 7 der Betrag für das kalendertägliche Krankengeld von „60,38€“ durch „64,31€“ ersetzt.



Artikel II

Inkrafttreten

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht im nachfolgenden Satz etwas anderes geregelt ist.
2. Artikel I Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.



[Handwritten signature]

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 19. Dezember 2024 beschlossene 56. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2024

213-10204#00035#0029

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Helena Mähler

